



Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsgesetzes
vom 17. Juni 2005¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
vom 23. Januar 2017²,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2017³,
beschliesst:*

Art. 1 Stellen

¹ Das Bundesverwaltungsgericht umfasst höchstens 65 Vollzeitstellen.

² Bis zum 31. August 2019 können vorübergehend höchstens 69 Vollzeitstellen besetzt werden. Nach diesem Datum werden ausscheidende Richterinnen und Richter nicht ersetzt, bis nur noch 65 Vollzeitstellen besetzt sind.

Art. 2 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 17. Juni 2005⁴ über die Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung der Bundesversammlung tritt am [ersten Tag des Monats nach der Schlussabstimmung] in Kraft.

¹ SR 173.32

² BBl 2017 1661

³ BBl 2017 1673

⁴ AS 2006 2627, 2009 2797, 2013 5377

